

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 44

ausgegeben am 30. Januar 2003

Verordnung vom 21. Januar 2003 über den Pauschalreisevertrag (Pauschalreisever- ordnung; PRV)

Aufgrund von Art. 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBI. 2002 Nr. 164¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt:

- a) die Informationspflichten der Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen;
- b) die Sicherstellung der Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder Vermittlers einer Pauschalreise.

2) Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (EWR-Rechtssammlung; Anh. XIX - 7.01).

Art. 2

Begriffe; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) "Pauschalreise": die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:
 - 1. Beförderung;
 - 2. Unterbringung;
 - 3. andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen;
- b) "Veranstalter": Personen, die Pauschalreisen erstellen und diese direkt oder über einen Vermittler anbieten;
- c) "Vermittler": Personen, die Buchungen für vom Veranstalter angebotene Pauschalreisen entgegennehmen;
- d) "Buchender": eine Person, die den Vertrag oder einen Vorvertrag über Reiseleistungen schliesst;
- e) "Reisender": eine Person, die den Vertrag oder einen Vorvertrag über Reiseleistungen schliesst (Buchender), jede weitere Person, in deren Namen der Buchende den Vertrag eingeht und jede Person, der eine dieser Personen ihre Ansprüche abtritt (Erwerber);
- f) "Vertragsstaat": ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen nach Art. 43 KSchG Anwendung.

3) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Informationspflichten

Art. 3

Prospektangaben

1) Bietet ein Veranstalter selbst oder über einen Vermittler die von ihm organisierten Pauschalreisen in entsprechend detaillierten Werbeunterlagen an, so haben diese deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zu enthalten über:

- a) den Firmenwortlaut, die Firmenanschrift und den Produktnamen, soweit dieser im Firmenwortlaut nicht bereits enthalten ist;
- b) die geltenden Geschäftsbedingungen nach Massgabe von Art. 7;
- c) den Reisepreis, einschliesslich:
 - 1. die Höhe der zu leistenden Anzahlung als absoluter Betrag oder Prozentsatz des Reisepreises;
 - 2. die Fälligkeit des Restbetrages; und
 - 3. allfällige Hinweise auf mögliche Preisänderungen, die sich nach dem Kalkulationsstichtag durch Erhöhung der Flughafentaxen, Sicherheitsgebühren, Landegebühren und Gebühren in Häfen ergeben können;
- d) folgende Merkmale der angebotenen Reise, soweit sie für diese von Bedeutung sind:
 - 1. Bestimmungsort;
 - 2. Transportmittel (Art, Merkmal und Klasse);
 - 3. Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie - soweit entsprechende Regelungen vorhanden sind - ihre Zulassung und touristische Einstufung);
 - 4. Mahlzeiten;
 - 5. Reiseroute;
 - 6. Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige jenes(r) Vertragsstaates(en), in dem (in denen) die Reise in detaillierten Werbeunterlagen angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;
 - 7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss,

dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde und die Reise nicht durchgeführt wird.

2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Bild- oder Tonträger enthalten sind.

Art. 4

Information vor Vertragsabschluss

Veranstalter und Vermittler, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, schriftlich oder in einer andern geeigneten Form über folgendes zu informieren:

- a) Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Vertragsstaates, in dem die Reise angeboten wird;
- b) die ungefähren Fristen zur Erlangung der Dokumente;
- c) die gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;
- d) den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit; und
- e) die geltenden Geschäftsbedingungen nach Massgabe von Art. 7; soweit die in den Bst. b, d und e genannten Angaben bereits in der vom Veranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlagen enthalten sind und zwischenzeitlich keine Änderungen erfahren haben, ist eine gesonderte Information nicht erforderlich.

Art. 5

Reisebestätigung

1) Veranstalter und Vermittler, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2) Die Reisebestätigung hat, soweit dies nach der Art der Reise von Bedeutung ist, ausser den in den Art. 3 Abs. 1 Bst. c genannten Angaben über den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale

der Reise nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 bis 5 und 7, folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestimmungsort (endgültiger Urlaubsort) und, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
- b) Tag, geplante Zeit und Ort der Abreise sowie der Rückkehr;
- c) Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen;
- d) Hinweise auf allfällige rechtlich zulässige Preisänderungen nach Art. 44 Abs. 1 KSchG nach Vertragsabschluss;
- e) Sonderwünsche des Reisenden, die zum Vertragsinhalt geworden sind;
- f) Firmenwortlaut (Produktname) und Anschrift des Veranstalters oder Vermittlers und gegebenenfalls eines Versicherers;
- g) Angaben im Sinne des Art. 46 Abs. 2 KSchG, sowie Hinweise auf die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vom Reisenden einzuhaltende gesetzliche Frist.

3) Veranstalter oder Vermittler, die Buchungen entgegennehmen, können ihre Verpflichtungen nach Abs. 2 auch dadurch erfüllen, dass sie auf die in einer von ihnen herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlage enthaltenen Angaben verweisen, soweit diese den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechen.

4) Wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Tage vor Reisebeginn abgegeben wird, sind die Abs. 1 bis 3 nur dann anzuwenden, wenn dies dem Veranstalter oder Vermittler, der die Buchung entgegennimmt, zumutbar ist und die Angaben nach dem Charakter der Reise für diese von Bedeutung sind. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Abs. 2 Bst. g bezeichneten Angaben zu unterrichten.

Art. 6

Information vor Beginn der Reise

1) Veranstalter und Vermittler, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form rechtzeitig vor Beginn der Reise Folgendes mitzuteilen:

- a) Abfahrts- und geplante Ankunftszeiten des Haupttransportmittels, allfällige Zwischenaufenthalte und Anschlussverbindungen;
- b) wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, diesen Platz;

- c) Firmenname, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer oder sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter oder Vermittler Verbindung aufnehmen kann;
- d) Angaben über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

2) Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist der bei der Buchung angegebenen erziehungsberechtigten Person eine Kontaktadresse im Zielgebiet bekannt zu geben, über die eine unmittelbare Verbindung zu Verantwortlichen hergestellt werden kann.

3) Eine besondere Mitteilung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in der vom Veranstalter oder Vermittler herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten detaillierten Werbeunterlage oder der Reisebestätigung enthalten ist und zwischenzeitlich keine Änderung erfahren hat.

Art. 7

Anwendung von Geschäftsbedingungen

1) Der Veranstalter hat dem Kunden vor Vertragsabschluss ein schriftliches Exemplar der im Fall eines Vertragsabschlusses zur Anwendung kommenden Geschäftsbedingungen auszuhändigen, sofern diese nicht bereits in der ausgefolgten Werbeunterlage zur Gänze abgedruckt sind.

2) Erfolgt die Buchung einer Veranstalterleistung bei einem Vermittler, so trifft diesen die Pflicht nach Abs. 1.

III. Sicherstellung

Art. 8

Sicherstellung

1) Der Veranstalter oder Vermittler muss für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden sicherstellen.

2) Auf Verlangen des Reisenden muss er die Sicherstellung nachweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.

3) Der Rücktritt muss dem Veranstalter oder Vermittler vor dem Abreisetermin schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 944.0